

Objektyp: **Issue**

Zeitschrift: **Schweizerische Kirchenzeitung : Fachzeitschrift für Theologie und Seelsorge**

Band (Jahr): - **(1913)**

Heft 48

PDF erstellt am: **21.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Kirchen-Zeitung

Abonnementspreise: Franko durch die ganze Schweiz: jährlich, bei der Post bestellt, Fr. 6.60, bei der Expedition bestellt Fr. 6.50
halbjährlich, bei der Post bestellt, Fr. 3.35, bei der Expedition bestellt Fr. 3.30; *Ausland*, bei direkter Zusendung durch die Expedition jährlich Fr. 9.20
Deutschland, bei postamtlichem Abonnement (ohne Bestellgebühr), halbjährlich M. 2.73
Oesterreich, „ „ „ „ „ „ Kr. 3.52
Frankreich, „ „ „ „ „ „ „ Kommissionsgebühr „ Fr. 4.30

Verantwortliche Redaktion:
Msgr. A. Meyenberg, Can. et Prof. theol. in Luzern
Dr. V. von Ernst, Prof. der Theologie, in Luzern

Erscheint je Donnerstags

Verlag und Expedition:
Räber & Cie., Buchdruckerei u. Buchhandlung, Luzern

Inhaltsverzeichnis.

Zwangsehen. — Gebetsstimmung und Advent. — Grundstimmungen des Advents. — Vom konfessionslosen Religionsunterrichte zur religionslosen Schule? — Aussprachen und Antworten. — Marianische Jünglingskongregationen. — Bericht über den Verein der christlichen Familie auf das Fest der hl. Familie 1913. — Eine St. Gallusfeier im St. Galler Grossen Rate. — Decretum de precibus in fine Missae recitandis. — Eine Erinnerung. — Decanatus Tugiensis. — Die 44. Generalversammlung der Priesterkonferenz des Kantons Luzern. — Briefkasten.

Zwangsehen.

In einer Zeit, in der freie Liebe und Ehescheidung die Ehebande lockern, dürften Zwangsehen, so scheint es, zu den Seltenheiten gehören. Und doch sind gerade Eheprozesse wegen des Hindernisses der Gewalt und Furcht vor dem höchsten ordentlichen Gerichtshofe der Kirche, der Romana Rota, ein gewöhnlicher Fall. In den letzten 3 Jahren, 1911—1913 allein, wurden ihrer über ein Dutzend geführt und zumeist lautete das Urteil der Rota auf Ungültigkeit der Ehe. In num. 286 der Basler Diözesanstatuten findet sich die Vorschrift: „parochus sponsos seorsim et diligenter, si dubitat, examinet. . . 2. an sponte ac libere ad sponsalia se praesentent“ und in num. 287 wird der Seelsorger noch eigens ermahnt: „Quia nuptiae coactae tristem plerumque exitum sumunt, parochus sponsalia, nullatenus excipiat, si alterutrum contrahentium minis vel importunis precibus fuisse inductum noverit aut prudenter suspicetur“. Es dürfte also der Seelsorger öfters als man meint, in der Lage sein, eine Trauung zu hindern, die wegen des Impediments der Gewalt und Furcht ungültig wäre. In manchen Fällen könnte wohl auch eine zerrüttete oder eine geschiedene Ehe selbst nach kirchlichem Rechte so als ungültig sich herausstellen. Kirchenrecht und Staatsrecht stimmen hier im Wesentlichen überein. Das Schweizerische Zivilgesetzbuch verfügt in Art. 126: „Der Ehegatte kann die Ehe (ihre Gültigkeit) anfechten, wenn er zur Eheschliessung nur eingewilligt hat infolge der Drohung mit einer nahen und erheblichen Gefahr für das Leben, die Gesundheit oder die Ehre seiner selbst oder einer ihm naheverbundenen Person“.

1. Nach dem Z. G. B. kann die Ehe nur angefochten werden, wenn die Drohung eine „erhebliche Ge-

fahr“ in sich schloss. Auch das Kirchenrecht verlangt, damit das Ehehindernis begründet werde, einen sog. „metus gravis“, eine schwere Furcht, oder wie die Dekretalen sich ausdrücken, einen „metus cadens in virum constantem“ (c. 15, 28 X IV 1). Dies ist für gewöhnlich der Fall, wenn das angedrohte Uebel objektiv ein bedeutendes ist, z. B. Drohung mit Tod (Acta Ap. Sedis IV. p. 114, p. 185), schwerer körperlicher Verletzung, Beraubung der Freiheit (z. B. Drohung mit dem Irrenhaus, Acta Ap. Sedis IV. p. 114); Enterbung (v. Acta Ap. Sedis II. p. 886, III. p. 169, IV. p. 481, 482). Nach Curti, Schweiz. Zivilgesetzbuch mit Erläuterungen, Zürich, 1911, S. 109, begründet eine Gefahr für das Vermögen dagegen nach dem Z G B die Anfechtbarkeit nicht. — Da aber die Furcht etwas subjektives ist, so kann eine Drohung, die an und für sich beurteilt nur eine leichte Furcht hervorzurufen geeignet ist, tatsächlich doch einen grossen Schrecken verursachen, wie umgekehrt eine Drohung mit einer an sich erheblichen Gefahr im einzelnen Falle tatsächlich kaum ein Angstgefühl eingejagt hat. Man muss zur Feststellung des impedimentum vis et metus die Person des Bedrohten, des Drohenden und die Durchführbarkeit der Drohung ins Auge fassen. Ein nervöses, ängstliches Mädchen lässt sich leichter einschüchtern als eine resolute, erfahrene Person. (So wird von einer Klägerin, die auf Ungültigkeit ihrer Ehe wegen ihr angetaner schwerer Furcht klagte, folgende Charakteristik gegeben: „Elle est très autoritaire et très méchante, vive, emportée. Le jour du mariage, son mari ayant marché par mégarde sur sa robe blanche, elle le menaça d'un couteau de table“. Ihre Klage wurde denn auch abgewiesen. v. Acta Ap. Sedis IV. p. 710.) Die Drohung eines Cholerikers ist zu fürchten. Zürnt ein Sanguiniker, so weiss man, dass es ein Strohfeuer ist, das ebenso schnell erlischt, als es aufflammt. Ist die angedrohte Enterbung nach dem Gesetze nicht statthaft, so wird ein Gesetzeskundiger dieser „Gefahr“ ruhig ins Auge blicken. (Vgl. Instructio S. Officii v. 24. Juli 1883.) Ist die Gefahr in weite Ferne gerückt, so wird der Gedanke kommt Zeit kommt Rat beruhigend wirken. (Vgl. Z G B: „Drohung mit einer nahen . . . Gefahr“.) Nach der Doktrin genügt der sog. metus reverentialis, die Ehrfurcht, als Achtung und Ergebenheit den Eltern gegenüber an sich nicht zur Begründung

des Impediments. (Vgl. Acta Ap. Sedis IV. p. 477 und p. 647.) Aber wie viele leichte Drohungen als Gesamtwirkung doch schliesslich einen metus gravis hervorrufen können „Siquidem ad metum gravem constituentium sufficiunt diuturnae et inopportuna sollicitationes ac repetitae preces“ (s. Urteil der Rota vom 21. Juli 1910), so kann auch der metus reverentialis qualificatus gar wohl einen metus gravis zur Folge haben. Er ist sogar nach den Prozessen der Rota die gewöhnliche Ursache des Hindernisses. Es wird von den unvernünftigen Eltern dem Kinde, wie man sagt, „das Leben zur Hölle gemacht“, bis dass es als Erlösung in die „gute Partie“ einwilligt.

2. Die Kanonisten sind darüber einig, dass die Furcht, soll sie das Hindernis verursachen, aus irgend einem Grunde eine ungerechte, ein metus iniustus sein muss. (Vgl. 10 X IV 1.) Hier ist zu beachten, dass der Verführer eines Mädchens nur dann zur Heirat verpflichtet werden kann, wenn das zugefügte Unrecht nur durch die Ehe wieder gut zu machen ist, sonst gilt im Allgemeinen das Prinzip „duc vel dota“. Ebenso kann eine Frauensperson, die freiwillig mit jemandem sich versündigt hat, nicht die Ehe rechtlich „ex iustitia“, fordern, es läge denn ein formell bindendes Eheversprechen vor. Würde die Ehe eingegangen aus Angst, sonst mit den Gerichten in Konflikt zu kommen, so läge ein metus iniustus nicht vor und deshalb auch nicht das Hindernis. — Ist das Erfordernis eines metus iniustus kirchenrechtlich undiskutierbar, so ist es nicht klar, ob nach Art. 126 Z. G. B. die Drohung eine widerrechtliche sein müsse oder nicht.

3. Die Furcht muss ferner eingejagt sein, um zur Ehe zu zwingen, „metus in ordine ad matrimonium incussus“, sog. „metus consultus“ (vgl. 15 X IV 1). Setzen wir z. B. den Fall, einem Verschwenker werden die Gläubiger aufsässig. Zahlt er bis zu einem gewissen Termin nicht die Schuld, so kommt er ins Zuchthaus. Er sieht keinen andern Ausweg, als eine reiche Partie. — Den Schlingen der Wucherer ist er entgangen, aber nicht dem Ehejoch. Er kann es nicht abschütteln mit dem Vorgeben, er habe rein nur aus Angst vor dem Zuchthaus die Ehe eingegangen. Denn es liegt kein metus consultus vor. Den Gläubigern ist es völlig gleich, wie sie zu ihrem Gelde kommen. Dies stimmt auch mit dem Z G B: „Ein Ehegatte kann die Ehe anfechten, wenn er zur Eheschliessung nur eingewilligt hat infolge der Drohung“. Die letztere muss kausal gewirkt haben.

Mit der zweiten und dritten Eigenschaft, die die Furcht aufweisen muss, um das Ehehindernis zu begründen, ist die vierte von selbst gegeben: es muss ein metus ab extrinseco, a causa libera incussus sein, eine Furcht, die von einem Menschen eingejagt ist. Würde z. B. eine Konkubine im Angesicht des Todes sich trauen lassen, so könnte sie, wiederhergestellt, nicht die Todesangst gegen ihre Ehepflichten geltend machen: es handelt sich um einen metus mere internus. Dasselbe wäre von einem Paare zu sagen, das z. B. auf der „Titanic“ „ad consulendum conscientiae“ (Ne temere VII.) getraut worden wäre.

Das Kirchenrecht kennt keine Verjährung des Klage-rechtes, wie das Z G B (Art. 127: „Die Anfechtungsklage verjährt mit Ablauf von sechs Monaten, nachdem der Anfechtungsgrund entdeckt worden ist oder der Einfluss der Drohung aufgehört hat und in jedem Falle mit Ablauf von fünf Jahren seit der Eheschliessung“.)

In den 4 Jahren ihres Bestehens sind, wie gesagt, schon eine ganze Reihe von Prozessen vor der Rota wegen des Impediments der Gewalt und Furcht angestrengt worden. (Acta Ap. Sedis II. p. 348, 886; III. p. 166, 244; IV. p. 108, 182, 474, 503, 675, 708; Nr. 9, Nr. 16.)

Besonderes Interesse beansprucht u. a. ein Prozess, der am 26. Febr. 1910 von der Rota auf Ungültigkeit der betreffenden Ehe entschieden wurde. Klägerin war Katharina Alexandri, die Tochter eines rumänischen Ministers, dessen Familie in Paris lebte. Wegen unsinnigem Luxus stand die ganze Familie vor dem finanziellen Ruin und sah sich vom Schicksal bedroht, deklassiert aus der französischen Weltstadt nach Rumänien zurückkehren zu müssen. Frau Alexandri wusste aber einen Ausweg: eine reiche Partie Katharinas mit einem gewissen Georg Bal.

Rücksichtslos suchte die Mutter ihr Ziel zu erreichen. Sie offenbarte dem Mädchen das Entweder-oder, das ihm und der ganzen Familie bevorstand: Ruin der Familie, Deklassierung, Rückkehr nach Halbasien oder Heirat mit Georg Bal. Und als dies nichts half, ersann sie andere Mittel, die Tochter gefügig zu machen: schwere Vorwürfe, nie endendes Gezänk und selbst Tätlichkeiten. Ein Zeuge sagt aus: Il y avait des discussions continues, des pleurs; la mère a donné une gifle en ma présence à sa fille“. Von der Mutter wird folgendes Konterfei entworfen: „imperiosa mulier, quae, fere semper absente viro, omnem in domo auctoritatem, maternam et paternam exercebat nec quemquam sibi non plene subiectum ferre poterat“, während Katharina, ein erst achtzehn Jahre altes Mädchen, als sanftmütig und schüchtern geschildert wird. Sie setzte der Heirat beständigen passiven Widerstand entgegen. Schliesslich kam es aber doch zur Hochzeit, von der ein Diensthote des Hauses sagte: „On se serait cru à un enterrement“.

Die Trauung fand am 30. März 1875 in der Pfarrkirche S. Honoré d'Eylau zu Paris statt. Schon nach ungefähr 18 Monaten wurde jedoch die Ehe zunächst zivil getrennt und sodann auch die Scheidung verfügt. Warum hat aber Katharina Alexandri bis 1907, in welchem Jahre der Prozess vor der Pariser Kurie seinen Anfang nahm, also volle 32 Jahre, zugewartet, die Klage auf Ungültigkeit ihrer Ehe vor dem geistlichen Gericht anhängig zu machen? Weil ihr das Hindernis der Gewalt und Furcht unbekannt war, bis dass sie zufällig in S. Honoré einer katechetischen Predigt über die Ehehindernisse beiwohnte, in der auch das impedimentum vis et metus erklärt wurde, worauf sie sofort die notwendigen Schritte tat.

Ein ganz ähnlicher Fall kommt in einem Prozesse vom 2. Juni 1911 vor (v. Acta Ap. Sedis IV. p. 110), wo die Klägerin erst 20 Jahre nach der Trauung vor dem

geistlichen Gerichte vorstellig wurde „quia ignorabat causas nullitatis initi conjugii“.

Es ist dies ein Fingerzeig für die Seelsorge. Nicht nur vermeinen viele Praktiker, nur die Verwandtschaft und Schwägerschaft komme in der Praxis praktisch in Frage, während eine ganze Reihe von Eehindernissen sehr aktuell werden können (s. „Kirchenzeitung“ 1912). Selbst im Brautunterrichte werden manchmal die Eehindernisse nur obenhin berührt. (Beachte Statuta dioecisana Bas.: „parochus sponsoseorsim et diligenter examinet“.) Wie oft ist von ihnen in Christenlehre oder Predigt die Rede? Das Vorlesen der „Ehesatzungen“ einmal des Jahres kann dem pastorellen Bedürfnisse nicht genügen.

V. v. E.



Gebetsstimmung und Advent.

Es ist auffällig, wie die Kirche am Schlusse und am Anfange des Kirchenjahres mit allen Mitteln die Gebetsstimmung fordert und fördert. In der Not der Zeit versichert der Herr im Introitus des letzten Sonntags des Kirchenjahres die Juden in Babylon und uns: ruft mich an und ich werde euch erhören und euch heimführen aus der Gefangenschaft. — In der Seelennot aller Art lehrt die Kirche im Graduale und im Offertorium beten: De profundis clamare ad Te Domine. Je tiefer die Not, desto berechtigter das Gebet! — Ueber das Gebet der Eltern, Erzieher und namentlich der Geistlichen für die ihnen anvertrauten Seelen, namentlich über das Gebet für den innern geistlichen Fortschritt, über das Katechetengebet, redet die Epistel: non cessamus pro vobis orantes et postulantes, ut impleamini agnitione voluntatis Dei . . . crescentes in scientia Dei. — Es gibt stille Pfarrefortschritte, die nur durch das Gebet errungen werden durch jenes Gebet, das, wie der Heiland sagt, einen Glauben hat, wie ein Senfkorn (Mt. 17, 19, Lk. 17, 6). Einen Glauben wie ein Senfkorn? Der Betende muss sich demütigen, klein, arm, niedrig vorkommen, wie ein Senfkorn, Gott seine Armseligkeit bekennen, die Brüchigkeit seiner Kraft, die Winzigkeit seines ganzen Wesens für die Seelsorge oder die Erziehung anderer fühlen. Der Gebetsglaube muss aber auch die gewaltige Keim- und Wachskraft des Senfkorns besitzen — ein geradezu unbeschränktes Vertrauen in die Erhöhung des echten Gebetes in dieser oder jener Weise, in die Keim- und Wachskraft der Sache Gottes. Derartiges Priester-, Eltern-, Lehrergebet zu Gott in innigem Freundschaftsverkehr für das Seelenheil der Anvertrauten, befruchtet und begeistert die eigene Schaffenskraft unvergleichlich. Die Kommunion des letzten Sonntags, das letzte Messwort der Kirche im Kirchenjahr, erinnert neuerdings an Jesu unbegrenztes Erhöhungsversprechen. Amen dico vobis quicquid oraveritis et petitis, credite quia accipietis et fiet vobis. Erst recht greift der erste Adventsonntag in die volle Gebetsstimmung. Der Introitus ist die Gebetslösung für das ganze Kirchenjahr: es ist das Gebet für den Fortschritt der eigenen Seele gegen die Todsünde, gegen die boshaft voll freiwillige lässliche Sünde, für den Weg und die Pfade des Herrn: via tuas demonstra mihi, semitas tuas edoce me. Zugleich steht dieser Eingang des Kirchenjahres ganz im goldenen Lichte des Wesens des Gebetes: ad Te levavi animam meam. Allüberall im Offizium begegnen uns die Hoffungsgebete der Propheten und die Psalmen der Schluss- und Anfangszeit der Kirche erheben in unvergleichlicher Weise die Gebetsforderung. Wie

könnte das der Prediger, Christenlehrer, Religionslehrer fruchtbar entfalten? Heilige Grundstimmungen, Grundrichtungen erwecken, in denen klare, leuchtende Gedanken dogmatisches Licht verbreiten, in die die Lebenskasuistik das sofort Greifbare und Praktische einträgt — ist eine Hauptaufgabe der Predigt. Denken, betrachten, leben wir uns selbst in solche Grundstimmung ein. Vergleichen wir allüberall z. B. auch am zweiten und dritten Sonntag das Missale über das Gebet.

Wir fügen einige prächtige Worte der vor kurzem im Rufe der Heiligkeit verstorbenen Schwester Maria Theresia vom Kinde Jesu von Lisieux über das vertrauensvolle Gebet aus Liebe an.

„Mein innigster Wunsch war immer, eine Heilige zu werden; aber leider habe ich, sobald ich mich mit den Heiligen verglich, stets festgestellt, dass zwischen ihnen und mir derselbe Unterschied bestehe, wie zwischen einem Berge, dessen Gipfel in die Wolken ragt und dem unansehnlichen, von des Wanderers Fuss zertretenen Sandkörnchen.“

Aber statt mich zu entmutigen, habe ich mir gesagt: der liebe Gott kann doch unmöglich unerfüllbare Wünsche eingeben; ich kam daher trotz meiner äussersten Niedrigkeit nach Heiligkeit trachten. Mich grösser zu machen, ist unmöglich; ich muss mich ertragen, so wie ich bin, mit meinen zahllosen Unvollkommenheiten. Aber ich will das Mittel suchen, in den Himmel zu kommen auf einem kleinen, sehr geraden und kurzen Wege. Wir sind in einem Jahrhundert der Erfindungen. Jetzt ist es nicht mehr der Mühe wert, die Stufen einer Treppe zu ersteigen. Bei den Reichen wird diese durch einen Fahrstuhl vorteilhaft ersetzt. Auch ich möchte einen Fahrstuhl finden, um mich zu Jesus zu erheben, denn ich bin zu klein, um die rauhe Treppe der Vollkommenheit zu erkennen.

Ich habe also die hl. Bücher nach dem Fahrstuhl, dem Gegenstand meines Wunsches, befragt und habe die von der ewigen Weisheit selbst ausgesprochenen Worte gelesen: „Wenn jemand ganz klein ist, so komme er zu mir“. Erratend, dass ich das gefunden hatte, was ich suchte, habe ich mich Gott genähert. Da ich noch weiter wissen wollte, wie mit den ganz Kleinen verfahren werde, habe ich weiter nachgeforscht und folgendes gefunden: „Wie eine Mutter ihr Kind liebkost, so werde ich euch trösten, ich werde euch auf meinen Armen tragen und euch auf meinen Knien schaukeln“.

O! niemals haben zartere und wohlklingendere Worte meine Seele erfreut. Der Fahrstuhl, der mich zum Himmel erheben soll, sind deine Arme, o Jesus. Dazu brauche ich nicht grösser zu werden, ich muss im Gegenteil klein bleiben und es fernerhin immer mehr werden. O mein Gott, du hast alle meine Erwartung übertroffen, und ich will deine Barmherzigkeit. O Jesus, könnte ich deine unaussprechliche Herablassung allen kleinen Seelen verkünden! Ich fühle, dass, wenn du noch eine schwächere fändest als die meinige, es dir zur Freude gereichen würde, dies mit noch grösserer Gunst zu behandeln, vorausgesetzt, dass sie sich mit einem vollkommenen Vertrauen deiner unendlichen Barmherzigkeit überliesse.

O, wenn die schwachen und unvollkommenen Seelen wie die meinige fühlten, was ich selbst empfinde, keine würde daran zweifeln, den Gipfel der höchsten Liebe zu erreichen; denn Jesus verlangt keine grossen Taten, sondern nur Hingabe und Dankbarkeit.

„Ich brauche keineswegs die Böcke eurer Herden, denn mein sind alle Tiere der Wälder und die Tausende von Tieren, die auf den Hügeln weiden; ich kenne alle Vögel der Berge. Wenn mich hungerte, würde ich es euch nicht sagen, denn mein ist die ganze Welt und alles was darin ist. Soll ich das Fleisch der

Stiere essen und das Blut der Böcke trinken? Bringet dem Herrn Lob- und Dankopfer.“ Ps. 49.

Dies ist also alles, was Jesus von uns verlangt. Er bedarf unserer Werke nicht, sondern nur unserer Liebe. Dieser nämliche Gott, der erklärt, uns nicht sagen, zu brauchen, dass ihn hungerte, hat sich nicht gescheut, die Samariterin um etwas Wasser zu bitten... es dürstete ihn! Aber indem er sprach: „Gib mir zu trinken“ forderte der Schöpfer des Weltalls nur die Liebe seines armen Geschöpfes. Es dürstete ihn nach Liebe! Wahrlich, mehr denn je dürstet es ihn. Er trifft nur Undankbare und Gleichgültige an unter den Jüngern dieser Welt und bei seinen eigenen Jüngern findet er nur wenige, die sich ganz ohne Vorbehalt der Zärtlichkeit seiner unendlichen Liebe hingeben.“ A. M.

* * *

Grundstimmungen des Advents.

I. Sonntag: Gebetsstimmung. II. Sonntag: Hoffungsstimmung. Die Hoffnung 1. schaut unmitttelbar auf Gott — sie wirft den Anker in das Inwendige des Vorhanges der Ewigkeit, verankert alles am Throne Gottes. Sie blickt so auf Gott a) in den Tagen der Freude, b) in den Tagen der Arbeit, c) in den Tagen der Not. — Gott erscheint aber nicht in der Ferne. — Er steht vor den hoffenden Menschen in Jesus Christus. Epistel: erit radix Jesse et qui exurget regere gentes et in eum gentes sperabunt. 2. Die Hoffnung schaut nicht auf die eigenen Verdienste. Sie arbeitet mit Kraft. Aber verschantzt sich nicht stolz ins eigene Ich. Sie erwartet den Segen von oben. (Bedeutung jeglichen Segens Gottes und der Kirche.) 3. Die Hoffnung schaut auch nicht auf die eigenen Sünden. Sie blickt in allen Fällen zuerst auf die Barmherzigkeit Gottes. Allmächtige Barmherzigkeit. — David — Samariterin — Magdalena — Schächer. III. Sonntag: Freudestimmung. IV. Sonntag: Zerknirschungsstimmung.



Vom konfessionslosen Religionsunterrichte zum religiösen Unterrichte.

Zwei protestantische Stimmen gegen den konfessionslosen Religionsunterricht.

Die am 12. November 1913 versammelte Synode der evangelisch-reformierten Kirche von Baselstadt hat sich einstimmig für den konfessionslosen Religionsunterricht in der Volksschule ausgesprochen. Ganz anderer Meinung scheint man in der evangelisch-reformierten Kirche des Aargau zu sein. Im kürzlich erschienenen Generalbericht des reformierten Kirchenrates an die aargauische Synode ist folgender Passus zu lesen:

„Nahezu einhellig und oft wörtlich übereinstimmend lehnen die Berichte den sogen. konfessionslosen Religionsunterricht unserer Schulen ab, als „einen Unsinn, undenkbar, in sich selbst unfruchtbar wie vaterlandslose Schweizergeschichte, unmöglich, weil jede lebendige Religion Konfession ist“. „Er ist ein Schaf im Wolfspelz, ein dumm geworden Salz“; „Die Hauptsache fehlt ihm, nämlich der mächtige Impuls zum Guten und die kraftvolle Bekämpfung des Bösen, die Kraft, die aus Gottes Wort strömt“. „Erteilt ihn ein religiös lebendiger Mensch, so ist er nicht mehr konfessionslos, andernfalls bleibt alles an der Oberfläche einer Philistermoral, oder der

Konfessionslose fährt mit der Stange im Nebel herum, ja er schadet wohl noch mehr, als er nützt, wenn er z. B. den Kindern erzählt und schildert und schliesslich erklärt: das kann man nun glauben oder nicht — ich glaube es nicht.“ Klar und entschieden anderer Ansicht und überzeugt von der Brauchbarkeit des konfessionslosen Religionsunterrichtes ist eigentlich niemand. Einige wenige stehen wohl für ihn ein, aber auch nur mit „wenn“ und „wäre“. „Er ist gut, wenn er vom Lehrer richtig erteilt wird“, oder: „er ist allein einer Staatsschule entsprechend und wäre bei gutem Willen wohl auch möglich“. Dagegen sprechen sich viele deutlich und offen in dem Sinn aus: „Der Lauf der Zeiten wird sicher nichts anderes bringen als den Religionsunterricht, den die Konfessionen selbst erteilen“ und „der entschlossene Uebergang zum konfessionellen Unterricht wird heutzutage einen grossen Fortschritt bedeuten.“

Im „Kirchenblatt für die reformierte Schweiz“ (Nr. 47) findet sich ein Bericht über die Basler Synode. Er erwähnt die Stellungnahme des sozialistischen Lehrers Giger gegen den konfessionslosen Religionsunterricht (s. letzte Nummer der Kirchenzeitung) und bemerkt zu seinen Ausführungen wie zum Beschluss der Synode im Allgemeinen:

„Man wird freilich nicht sagen können, dass die von diesem Redner, vor allem auch im Interesse des Religionsunterrichtes selbst, geltend gemachten Bedenken, wirklich widerlegt worden wären oder widerlegt werden könnten. Alle schönen und wahren Worte über die Bedeutung der Religion für die Erziehung, die Wichtigkeit einer einheitlichen Kultur, die Gefahren einer schon bei den Kindern beginnenden konfessionellen Spaltung usw. vermögen die Tatsache nicht aus der Welt zu schaffen, dass seit der Reformation ein tiefer Riss auch durch unsere schweizerische Bevölkerung geht, sowie die weitere, dass wir längst nicht mehr auf dem Boden des Augsburger Religionsfriedens stehen, dass somit der Religionsunterricht, wie er jetzt noch in unsern Schulen erteilt wird, mag man ihn auch als konfessionslos bezeichnen, doch nur die Protestanten und selbst diese nur teilweise befriedigt.“

Wir schrieben in der letzten Nummer der Kirchenzeitung („Der Staat als konfessionsloser Religionslehrer“), der Beschluss der Basler Synode sei ein sprechendes Zeugnis für den inneren Zerfall der Basler reformierten Kirche, wie des Protestantismus überhaupt. Die Korrespondenz des „Kirchenblattes“ bestätigt diesen Gedanken. Man ist sich auch in protestantischen Kreisen ganz gut bewusst, dass ein konfessionsloser Religionsunterricht überhaupt nicht möglich, „ein Unsinn“, „undenkbar“, ein „Schaf im Wolfspelz“, „ein dumm geworden Salz“ ist. Wodurch soll man ihn jedoch ersetzen? Durch konfessionellen Religionsunterricht, nach dem Vorschlag des aargauischen „Generalberichts“? Aber ein konfessioneller Religionsunterricht setzt eine Konfession, ein bestimmtes Glaubensbekenntnis, voraus, dem die Geistlichen und ihre Schüler angehören. Ein solches ist aber

im modernen Protestantismus nicht mehr zu finden. Er steht „schon längst nicht mehr auf dem Boden des Augsburger Religionsfriedens“, d. h. auf dem Boden der Augsburger Konfession oder überhaupt einer Konfession. Und eben weil ein konfessioneller protestantischer Religionsunterricht bei der heutigen Zersetzung des Protestantismus nicht mehr möglich ist, deshalb griff man zum Surrogat des konfessionslosen Bibelunterrichtes. Die Toleranz gegen die katholischen Schüler spielte hiebei eine sehr untergeordnete Rolle. Selbst der konfessionslose Religionsunterricht ist aber für den heutigen Protestantismus zu konfessionell. Es wird also nichts übrig bleiben, als den konfessionslosen Religionsunterricht durch den religionslosen Religionsunterricht zu ersetzen. Vielleicht bringt man das auch noch fertig.

Von der Konfession zur Konfessionslosigkeit, von der Konfessionslosigkeit zur Religionslosigkeit: das ist der naturgemässe Gang der Entwicklung. V. v. E.



Aussprachen und Antworten.

Exposition Sanctissimi.

St. Wenn sich eine vernünftige Gewohnheit gebildet hat, bedarf es weder der Anfrage bei dem Gesetzgeber, noch eines Aktes des Gesetzgebers. Die Bildung einer vernünftigen Gewohnheit ist vom Kirchenrecht als solchem anerkannt und die Gewohnheit hat den consensus legalis. — In unserm Falle der expositio ciborii ausserhalb des Tabernakels ist es, wie Sie selbst einsehen, gegenwärtig noch schwer, eine sichere Entscheidung über die voll gebildete Gewohnheit zu geben. Gerade die Weisung Bischof Leonhards: die Aenderung allmählich und mit Klugheit durchzuführen und die früher besprochenen Schwierigkeiten in grösseren Kirchen waren der Bildung einer Gewohnheit günstig. Sie verlangen eine bestimmte Antwort. Wir sind hier keine Ritenkongregation. Aber eine moral-theologische Antwort soll nicht fehlen. Unserer Ansicht nach sind — weil tatsächlich viele Gründe für die Gewohnheit sprechen und so manche Seelsorger die Ueberzeugung von der Berechtigung ihrer Handlungsweise gewinnen mochten — die Betreffenden nicht zu beunruhigen und in der Art und Weise der Aussetzung nicht zu stören. — Greift der Gesetzgeber ein, ist allerorts sofort Gehorsam zu leisten.



Marianische Jünglingskongregationen.

Der in der „Kirchenzeitung“ angekündigte Kurs zur Einführung von Jünglingskongregationen nahm vom 23. bis 25. November im Priesterseminar zu Luzern den besten Verlauf. Neben dem Luzerner Klerus von Stadt und Land hatten sich zahlreiche Herren der Diözesen Basel, Chur und St. Gallen eingefunden. An 90 Geistliche beteiligten sich am Kurse. Er hatte einen eminent praktischen Charakter. Den Vorträgen folgte jeweilen eine rege Diskussion. Die gehaltenen Referate erschienen in der Wiener Präsidialkorrespondenz im Druck und werden die betreffenden Nummern auch einzeln käuflich sein.

Die Firma Räber & Cie. veranstaltete anlässlich des Kurses eine reichhaltige Ausstellung von Kongregationsliteratur.

Es liegt etwas Sieghaftes, Ritterliches in der Kongregationsidee. Die Verehrung U. L. F. in der Kongregation ist gleichsam ein religiös verklärter Frauendienst. Die Jugend fühlt, dass sie sich um das Banner der hohen Frau schart, die da ist wie ein wohlgerüstetes Kriegsheer. Die Marianischen Kongregationen sind dazu berufen, der katholischen Jugendbewegung einen neuen Elan zu geben. Elitetruppen zu schaffen ist ihre Aufgabe. Die Kongregationen sollen gleichsam der Sauerteig sein, der die Jünglingsvereine mit höheren, religiösen Idealen durchdringt.

Möge der Kurs in diesem Sinne reiche Früchte zeitigen!

(Ein eingehender Bericht ist uns zugesagt!)

V. v. E.



Bericht

über den Verein der christlichen Familie auf das Fest der hl. Familie 1913.

In der Absicht, nächstes Jahr, so Gott will, in einem ausführlicheren Referate wieder einmal die einzelnen Vereine (V.) mit Angabe der Zahl ihrer Familien (F.) und Mitglieder (M.) namentlich aufzuführen, wollen wir den diesjährigen Bericht möglichst kurz fassen. Es soll dieses Vorhaben die hochw. Präsidialkorrespondenz zugleich ermuntern, ihre Berichte nächstes Jahr zeitlich und vollzählig einzusenden.

Bis Oktober erfolgten 280 Antworten, aus denen hervorgeht, dass die Diözese 310 Vereine, also 9 mehr als letztes Jahr, besitzt. Von 38 Vereinen kein Lebenszeichen.

Hier also ein Verzeichnis der V., F., M., nach Kantonen und Dekanaten:

I. Kanton Solothurn: V. 48, F. 3304, M. 14,713.

1. Dekanat Solothurn-Lebern-Kriegstetten: V. 9, F. 450, M. 2287. 2. Dekanat Buchsgau: V. 25, F. 2063, M. 8960. 3. Dekanat Dorneck-Thierstein: V. 14, F. 791, M. 3466.

V. Gänsbrunnen existiert nicht mehr; dafür neu entstanden der V. Büsserach, mit F. 60, M. 300.

II. Kanton Luzern: V. 65, F. 8622, M. 40,108.

1. Dekanat Luzern: V. 15, F. 1504, M. 6842. 2. Dekanat Hochdorf: V. 9, F. 1167, M. 4790. 3. Dekanat Sursee: V. 23, F. 2964, M. 14,409. 4. Dekanat Willisau: V. 18, F. 2987, M. 14,067.

Neu der V. Werthenstein, mit F. 102, M. 578, und Malters, wo sich 200 Mitglieder des Müttervereins samt ihren Familien angeschlossen haben. Neuerwacht der Verein von Luzern-Grosstadt.

III. Kanton Bern: V. 69, F. 5746, M. 24,689.

1. Dekanat Bern: V. 3, F. 187, M. 655. 2. Dekanat Porrentruy: V. 21, F. 1952, M. 7797. 3. Dekanat Delémont: V. 11, F. 855, M. 3677. 4. Dekanat Saignelegier: V. 9, F. 1019, M. 5091. 5. Dekanat St. Ursanne: V. 7, F. 492, M. 2203. 6. Dekanat St. Germain: V. 8, F. 609, M. 2561. 7. Dekanat Laufen: V. 10, F. 632, M. 2705.

Neu V. Rebeuvelier, mit F. 52, M. 246. Neu erwacht: der Verein von Glovelier: F. 106, M. 228.

IV. Kanton und Dekanat Zug: V. 9, F. 1431, M. 5787.

V. Kanton und Dekanat Baselstadt: V. 2, F. 340, M. 1546.

VI. Kanton und Dekanat Baselland: V. 11, F. 818, M. 3202.

VII. Kanton Aargau: V. 61, F. 6129, M. 27,851.
1. Dekanat Siss- und Frickgau: V. 21, F. 1821, M. 8025,
2. Dekanat Mellingen: V. 13, F. 1903, M. 8645. 3. Dekanat Bremgarten: V. 12, F. 1349, M. 5874. 4. Dekanat Regensberg: V. 15, F. 1056, M. 5307.

Neu die Vereine: Leibstadt: F. 46, M. 191; Oberwil: F. 126, M. 570 und Zufikon: F. 56, M. 256. Dottikon besitzt zwar einen Frauen- und Jungfrauen-Verein, aber keinen F.-V., wurde nicht mehr gezählt.

VIII. Kanton Thurgau: V. 43, F. 2596, M. 11,556.
1. Dekanat Arbon: V. 18, F. 1105, M. 5008. 2. Dekanat Frauenfeld-Steckborn: V. 25, F. 1491, M. 6548.

Neu die Vereine: Wuppenau: F. 70, M. 386; Bettwiesen: F. 72, M. 406 und Hüttweilen: F. 24, M. 139.

IX. Kanton und Dekanat Schaffhausen: V. 2, F. 357, M. 1480.

Die ganze Diözese zählte also im Jahre 1912/13: Vereine: 310, Familien: 29,343, Mitglieder: 130,932; also mehr als 1911/12: V. 9, F. 1114, M. 4738.

Leider ist wegen Pfarrwechsel, wobei sich keine Akten und Verzeichnisse dieses Vereines vorfinden, die Fortexistenz des Familienvereins in etwa 10 Pfarreien fraglich geworden. Hoffentlich werden sie unter den neuen Präsidien zu neuem Leben erwachen.

Unser Gott und Herr sagt: Wo zwei oder drei in meinem Namen versammelt sind, da bin ich mitten unter ihnen. Welch' reichen Segen versprechen diese Worte Jesu den zum täglichen Vereinsgebete versammelten mehr als 29 tausend Familien unserer Diözese!

*Direktion des Vereins der christl. Familie
der Diözese Basel.*



Eine St. Gallusfeier im St. Galler Grossen Rate.

In seiner Ansprache bei Eröffnung der Herbstsitzung des St. Galler Grossen Rates fand dessen Präsident, Nationalrat Scherrer-Füllemann (Demokrat), folgende schönen Worte zum dreizehnhundertjährigen St. Gallus-Jubiläum:

„Es wäre wohl eine Pflichtversäumnis, wenn im Jahre 1913 bei Eröffnung der Novembersession des Grossen Rates nicht des frommen Mönchs gedacht würde, von dem Stadt und Kanton St. Gallen den Namen führen. Nach der Ueberlieferung war es im Jahre 613, also vor dreizehnhundert Jahren, als der heilige Gallus zum erstenmal seinen Fuss in das Tal der Steinach setzte und seine Zelle da baute, „wo sich — wie der Reichenauer Mönch Wettinus schreibt — das Flüsschen vom Berge herunterstürzt und eine Höhlung im Felsen gebildet hatte“. Aus dieser Mönchszelle entstand das Kloster St. Gallen, eine weltberühmte Pflanzstätte der

Wissenschaft im Mittelalter, und an das Kloster schloss sich bald die Stadt St. Gallen an, deren Handel schon frühzeitig eine europäische und später eine interkontinentale Bedeutung erlangt hat.

Wir wollen das dreizehnhundertjährige Jubeljahr des irischen Glaubensboten nicht vorbeigehen lassen, ohne dieses ersten Bannerträgers der christlichen Kultur in den st. gallischen Landen dankbar zu gedenken.“

Das klingt anders, als das bekannte Dictum eines Aargauer Staatsmannes!



Decretum de precibus in fine Missae recitandis.

(Acta Ap. Sedis Nr. 11, 1913.)

A nonnullis locorum Emis Ordinariis, sacrorum Rituum Congregationi sequens quaestio, pro opportuna solutione, proposita fuit; nimirum:

An, attentis S. R. C. Decretis n. 3697, Ordinis Min. Capuccinorum, 7 decembris 1888 ad III, de Missa Conventuali sine cantu, et n. 4271 Baionen., 8 iunii 1911 ad II, de Missa votiva lecta S. Cordis Iesu, prima feria VI cuiusvis mensis, etiam aliqua similis Missa lecta, ex gr. occasione primae communionis, aut communionis generalis, sacrae confirmationis vel ordinationis aut pro sponsis, haberi possit uti solemnis; eique applicari valeant praefata decreta quoad Preces in fine Missae, a Summo Pontifice praescriptas, omittendas?

Et sacra Rituum Congregatio, audito Commissionis liturgicae suffragio, omnibus accurate perpensis ita rescribendum censuit: „Affirmative, si Missa cum aliqua solemnitate celebretur, vel Missam, quin celebrans ab altari recedat, immediate ac rite subsequatur aliqua sacra functio seu pium exercitium“.

Atque ita rescripsit ac declaravit. Die 20 iunii 1913.
Fr. S. Card. Martinelli, Praefectus.

† Petrus La Fontaine Ep. Charyst., Secretarius.



Eine Erinnerung.

(Von Paulinus).

Der Erwähnung wert mag es sein, dass nun fünfzig Jahre verflossen sind, seitdem der hochselige Eugenius Lachat zur apostolischen Würde erhoben wurde. Der edle Dulderbischof steht noch bei Geistlichkeit und Volk, sowohl in der Diözese Basel wie im Tessin, in hoher Verehrung. Seine Frömmigkeit und Selbstlosigkeit, sein Freimut und Starkmut sichern ihm ein unvergängliches Andenken.

Monsignore Lachat wurde im Consistorium vom 28. September 1863, das im Vatikan gehalten ward, zum Bischof ernannt. Am gleichen Tage wurden unter andern auch ernannt zum Erzbischof von Udine Msgr. Casasola, von Leopoli, (griechisch-ruthenischer Ritus) und Msgr. Spiridione Litwinowicz und zu Bischöfen von Périgueux und Le Puy Msgr. Dabort und Lebreton.

In diesem Consistorium hielt Pius IX. eine Ansprache, worin er die von der Regierung von Neu-Granada (Amerika) gegen die Kirche angehobene Verfolgung beklagte, bezüglich welcher er wenige Tage zuvor (am 17.) eine Enzyklika bekannt gegeben, die an den Erzbischof von Santa Fé di Bogotá und die Bischöfe jener Republik gerichtet gewesen war.

Im öffentlichen Consistorium des folgenden 1. Oktober wurde der Kardinalshut an Kardinal Antonio de Luca verliehen, der im Consistorium vom 16. März gewählt worden, und vom Consistoriumsanwalt Ottavio Scaramelli zum dritten und letzten Male die Seligsprechung der ehrw. Maria Christina, Königin beider Sizilien beantragt.¹ Der Zeremonie wohnte der Sohn der Dienerin Gottes, König Franz II., mit seiner Gemahlin, Maria Sophie von Bayern, und der Infantin Donna Isabella von Portugal bei.

In diesem zweiten Consistorium wurde Msgr. Ignazio Moreno, später Erzbischof von Toledo und Kardinal, zum Erzbischof von Valladolid ernannt.

Das war der Tag der Bischofsernennung Lachat. Der göttliche Meister hat ihm in der Folgezeit gezeigt, „was er um seines Namens willen leiden musste.“ —

¹ Die ehrw. Maria Christina von Sizilien ist eine savoyische Prinzessin, mit der heiligmässigen Prinzessin Clotilde von Savoyen verwandt, eine Nichte der ehrw. Maria Clotilde von Bembo. Königin von Sardinien (1759—1802).

Decanatus Tugiensis.

Tempore Adventes pl. Rev. parochi varias Dispensationum taxas mittere dignentur

Commissario epis.

Walchwilae, 25. Nov. 1913.

Die 44. Generalversammlung der Priesterkonferenz des Kantons Luzern

wird Montag den 1. Dezember um halb 11 Uhr im Priesterseminar zu Luzern abgehalten werden. Sofern ein Mitglied aus Versehen die neuen Statuten oder das Programm der Versammlung noch nicht erhalten, wolle man es gefälligst sofort dem Präsidenten, Pfr. Vogel in Malters, melden.

Briefkasten.

Antworten musste wegen Raummangel auf nächste Nummer verschoben werden. Es können dann noch eine Reihe von Neuanfragen berücksichtigt werden.

T. in M. und O. W. in G.: Besten Dank! Für diese Nummer zu spät eingelaufen. Dringende Fälle ausgenommen, sollten die Manuskripte Montags in die Druckerei.

P. A. in D. Besten Dank für Auskunft!

Alle in der „Kirchen-Zeitung“ ausgeschriebenen oder rezensierten Bücher werden prompt geliefert von RÄBER & CIE., LUZERN.

Tarif pr. einspaltige Nonpareille-Zeile oder deren Raum:
Ganzjährige Inserate: 10 Cts. Vierteljähr. Inserate: 15 Cts.
Halb „ „ : 12 „ Einzelne „ : 20 „
Beziehungsweise 26 mal. • Beziehungsweise 13 mal.

Inserate

TARIF FÜR REKLAMEN: Fr. 1.— pro Zeile.
Bei bedeutenden Aufträgen Rabatt.

Inseraten-Aannahme spätestens Dienstag morgens.

Weihnachts- und Neujahrs-Predigten.

In zweiter Auflage erscheint soeben:

Nagel u. Nist, Predigten auf die Feste des Herrn, Weihnachten, Beschneidung u. Epiphanie. Br. M 2.40, geb. M 2.85.
Der Band bietet kurze und umfangreichere Predigten, die viel Anklang gefunden haben.

Andelfinger, P. Aug. S. I. Predigten für Weihnachten, Jahresschluss und Erscheinung des Herrn. M 1.—

Hagemann, L. Predigten für Weihnachten und zur Jahreswende. M —.90. Alle drei Werke genossen die kirchliche Druckerlaubnis.

Verlag von Ferdinand Schöningh in Paderborn.

Fräfel & Co., St. Gallen Anstalt für kirchliche Kunst

empfehlen sich zur Lieferung von solid und kunstgerecht in ihren eigenen Ateliers gearbeiteten

Paramenten und Fahnen

sowie auch aller kirchlichen

Metallgeräte, Statuen, Teppichen etc.

zu anerkannt billigen Preisen

Ausführliche Kataloge und Ansichtssendungen zu Diensten

Eine schöne Auswahl unserer Kirchenparamente kann stets in der Buch-, Kunst- und Paramentenhandlung **Räber & Cie. in Luzern** besichtigt und zu Originalpreisen bezogen werden.

LUZERN

5 Minuten vom Bahnhof.

Hotel und Restaurant „Raben“

gegründet 1667). — Eingang: Kornmarkt 5, Brandgässli 3, unt. der Egg 5.
Schöne Räumlichkeiten für Vereins- und Hochzeitsanlässe. Zentralheizung, elektrisches Licht, altzuzernische Gaststube, Billard. Münchener Kocheibräu vom Fass. Ausgezeichnete offene Weine. Auch alkoholfreie Weine. — Katholische Zeitungen in reichster Auswahl. — 50 Betten. Zimmer von Fr. 2.50 an.

Unsere Weihnachtskrippen bilden einen anerkannt schönen Kirchenschmuck.

Die Möglichkeit, die Figuren einzeln zu beziehen und so die Anschaffungskosten auf eine Reihe von Jahren zu verteilen, macht es auch weniger gut situirten Kirchen und Kapellen unnötig, minderwertige Figuren zu beschaffen. Aus einer grossen Reihe von Zeugnissen veröffentlichen wir nur das folgende:

Die Firma Räber & Cie. in Luzern lieferte für die hiesige Franziskanerkirche eine 80 cm. Krippengruppe, welche auf einem Nebenaltare plaziert, einen wirklich herrlichen Schmuck der Kirche bildet und alljährlich von den Pfarrangehörigen gern und oft besucht wird. Sorgfältige Ausführung, würdige Darstellung, wirkungsvolle Farbgebung vereinigen sich zu einer Dekoration, deren Beschaffung wir andern Kirchen nur empfehlen können.

Luzern, Jan. 1909

A. Meyer, Pfr.

Die Krippenfiguren sind zu haben in den Grössen von 9, 12, 22, 30, 40, 50, 60, 80 und 100 cm.

Ausführliche Prospekte mit Abbildungen und Preisen gratis und franko.

Besichtigen Sie

die in unsern Schaufenstern an der Frankenstrasse ausgestellte 60 ctm. Krippe.

Räber & Cie., Buch- und Kunsthandlung, Luzern.

Unsere Goldcharnier-Ketten

(aus hohlem Goldrohr, mit silberhalt. Komposition ausgefüllt, beim Einschmelzen garantiert ca. 110/1000 fein Gold ergebend) gehören zum Besten, was heute in goldplattierten Uhrketten hergestellt wird und tragen sich auch nach langen Jahren wie massiv goldene Ketten. Verlangen Sie unsern neuesten Katalog mit ca. 1800 photographischen Abbildungen, gratis und franko.

E. Leicht-Mayer & Cie., Luzern, Kurplatz No. 40.

Ein neues, echt modernes Andachtsbuch

Soeben ist erschienen:

Licht und Kraft zur Himmels-Wanderschaft

Ein katholisches Volksgebetbuch für die Neuzeit

Von P. Coelestin Muff, O. S. B.

Mit 4 Lichtdruckbildern, dem Texte angepassten, künstlerisch ausgeführten Original-Randeinfassungen, Kopfleisten und Schlussvignetten. 544 Seiten. Format IX 77:129 mm. Gebunden in verschiedenen Einbänden zu Fr. 2.20 und höher.

Der durch seine aszetisch-katechetischen Schriften weit und breit bekannte hochwürdige Benediktinerpater Coelestin Muff hat uns mit einem neuen Werkchen aus seiner gewandten Feder beschenkt. — Ein köstliches Büchlein, das so recht für unsere moderne Zeit passt, ein Büchlein, das im Gewühl, im Hasten und Drängen des Alltags die Seele veranlasst, stille zu stehen und ernst den Lebensweg und das Lebensziel ins Auge zu fassen. Ein eigenartiges Büchlein, denn die Stoffanordnung ist eine ganz neue, eine überaus packende und praktische. Treffend ist in demselben das Erdenleben des Menschen mit einer Reise verglichen, deren Ziel der Himmel ist. Der Weg dazu ist der rechte Glaube, die Stärkung auf demselben die Gnade, die Wegweiser sind die Gebote und der feste Reisestab ist das Gebet. Alle Teile des Werkchens zeigen Reichtum des Inhalts, Originalität der Stoffanordnung, Klarheit, Kürze und Einfachheit der Darstellungsweise. Die Lehren sind in leichtfasslicher, anschaulicher, praktischer Art gegeben, so dass sie bei aller dogma-

tischen Korrektheit vom gewöhnlichen Volke und auch von Kindern ohne Mühe verstanden und dem Gedächtnisse eingeprägt werden können. Das Büchlein möchte ich am liebsten als „modernen Katechismus“ bezeichnen, geeignet, ein-Lieblich des katholischen Volkes zu werden. Die geistvollen, den Verstand mit sich fortreisenden, das Herz erhebenden und den Willen stärkenden Erwägungen sind wirklich Licht und Kraft zur Himmelswanderschaft. Infolge der Zusammenstellung von Belehrung und Gebet wird dann der fromme Christ mit dem mündlichen Gebete auch eine Art betrachtendes Gebet üben. Möge das Büchlein auf seiner Wanderschaft überall Eingang finden, mögen es besonders die Seelsorger ihren Pfarrkindern anempfehlen, denn es ist ein Büchlein, wie es unserer Zeit dringend not tut! — Druck und Ausstattung machen dem Verlag alle Ehre.

Stadtpfarrer F. X. Schuster, königl.-geistl. Rat, Mindelheim.

Durch alle Buchhandlungen zu beziehen

Verlagsanstalt Benziger & Co., A.-G., Einsiedeln, Waldshut, Köln a. Rh., Strassburg i. Elsass.

Carl Sautier in Luzern

Kapellplatz 10 — Erlacherhof
empfiehlt sich für alle ins Bankfach
einschlagenden Geschäfte.

An tadelloser Reinheit und
zuverlässigster Brenndauer
: : **Unübertroffen** : :
ist unser seit mehr als 60 Jahren
bestbewährtes

EWIGLICHT-OEL

was uns stetsfort durch neue Aner-
kennungsschreiben bestätigt wird.
Gewissenhafte sorgfältigste Bedienung.
Droguerie SONDEREGGER
z. Frauenhof RAPPERSWIL Kl. St. Gallen

Kirchenblumen

Naturpräparierte Pflanzen, alle
Palmen u. Fächerpalmenarten halt-
bar gemacht, empfiehlt Blumen-
fabrik Niederlenz - Lenzburg.

Krippenfiguren mit Ställen

in gediegener Ausführung
für Kirche und Haus zu
billigen Preisen
sind vorrätig bei

Anton Achermann,
Stiftsakkristan,
Kirchenartikel - Handlung
Luzern.

Beste Referenzen über
gelieferte ganze Krippen-
Darstellungen zur Ver-
fügung.

Lediger Mann

von 40 Jahren, wohl bewandert im
Sigristendienst, sucht ähnliche
Stelle, oder auch als **Ausläufer**
oder **Hausbursche**, wo nicht
zu schwere Arbeit zu verrichten ist.
Anmeldung ist erbeten ans kath.
Pfarramt Altstetten bei Zürich.

Die Creditanstalt in Luzern

empfehl-
t sich für alle Bankgeschäfte unter Zu-
sicherung coulanter Bedingungen.

Standesgebetbücher

von P. Ambros Ziltner, Pfarrer:

Kinderglück!
Jugendglück!

Das wahre Eheglück!

Eberle, Källin & Cie., Einsiedeln.

Louis Ruckli

Goldschmied und galvanische Anstalt
Bahnhofstrasse

empfiehlt sein best eingericht. Atelier.
Übernahme von neuen kirchlichen
Geräten in Gold und Silber, sowie
Renovieren, Vergolden und Versilbern
derselben bei gewissenhafter, solider
und billiger Ausführung.

Messwein

stets prima Qualitäten

J. Fuchs - Weiss, Zug
beidigtiger Messweinflieferant.

KURER & Cie. in Wil

Kanton
St. Gallen

Caseln
Stolen
Pluviale
Spitzen
Teppiche
Blumen
Reparaturen

Anstalt für kirchl. Kunst

empfehlen sich für Lieferung
ihrer solid und kunstgerecht in
eigenen Ateliers hergestellten
Paramente

und Fahnen

wie auch aller kirchlichen Ge-
fässe, Metallgeräte etc.

Offerten, Kataloge u. Muster
stehen kostenlos zur Verfügung.

Kelche
Monstranzen
Leuchter
Lampen
Statuen
Gemälde
Stationen

Eine schöne Auswahl unserer **Kirchenparamente**
liegt bei Herrn **Anton Achermann**, Stiftsakkristan in
Luzern zur Besichtigung auf und kann zu unseren Original-
preisen auch dort bezogen werden.

Galvanoplastische Werkstatt Freiburg

Einziges Schweizerhaus, welches sich speziell mit dem

Vergolden und versilbern

von Messgefässen und Kirchenschmuck befasst.

Polieren, Lackieren und Reparaturen.

ARNOLD BUNTSCHU & Cie

Predigten

für **Weihnacht, Neujahr, 3 Königenfest:**

von **Nagel** und **Nist** broschiert Fr. 3.—, gebunden Fr. 3.60

von **Andelfinger** broschiert Fr. 1.25

von **Hagemann** broschiert Fr. 1.15

bei **Räber & Cie.**, Buchhandlung, **Luzern.**